

19.05.99

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung - SchHaltHygV)

Punkt 27 der 738. Sitzung des Bundesrates am 21. Mai 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Anlage 2 Abschnitt IV Nr. 1 und 2

Anlage 2 Abschnitt IV Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"Der Betrieb muß über Möglichkeiten zur Lagerung von Dung und flüssigen Abgängen mit einer Lagerkapazität ausreichend für acht Wochen verfügen."

Als Folge ist

Anlage 2 Abschnitt IV Nr. 2 zu streichen.

Begründung:

Bei der bisherigen Formulierung müßte auch der kleine Betrieb zwei Güllebehälter haben, um sicherzustellen, daß die zuletzt anfallende Gülle mindestens acht Wochen gelagert ist.

Ausgeliefert am 20. MAI 1999